

Gestützt auf das Spitalstatut vom 23. November 1998 beschliesst der Kinderspitalrat wie folgt:

Reglement betreffend die Anstellung der Assistenz- und Oberärztinnen/-ärzte des Universitäts-Kinderspitals beider Basel (UKBB)

(Ersetzt das Reglement vom 18. November 2004)

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|--------|--|---|
| 1. | Entstehung und Beendigung des Anstellungsverhältnisses | 2 |
| 1.1. | Geltungsbereich | 2 |
| 1.2. | Ausnahmen vom Geltungsbereich | 2 |
| 1.3. | Anstellungsvertrag | 2 |
| 1.4. | Verlängerung und Beendigung des Anstellungsverhältnisses | 2 |
| 1.4.1. | Kündigungsfrist | 2 |
| 1.4.2. | Verlängerung der Anstellungsdauer | 2 |
| 1.4.3. | Fristlose Auflösung des Arbeitsverhältnisses | 2 |
| 2. | Lohn | 2 |
| 2.1. | Ansätze | 2 |
| 2.1.1. | Generell | 2 |
| 2.1.2. | Anrechnung vorangegangener medizinischer Tätigkeit | 3 |
| 2.2. | Zulagen | 3 |
| 3. | Arbeitszeit | 3 |
| 3.1. | Definition Arbeitszeit | 3 |
| 3.2. | Weiter- und Fortbildung | 3 |
| 3.3. | Überstunden | 4 |
| 3.4. | Überzeit | 4 |
| 3.5. | Ruhezeit | 5 |
| 3.6. | Pausen | 5 |
| 4. | Ferien und Urlaub | 5 |
| 4.1. | Generell | 5 |
| 4.2. | Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub | 5 |
| 5. | Militärdienstleistung | 5 |
| 6. | Krankheit und Unfall | 5 |
| 7. | Vorsorge | 5 |
| 8. | Haftpflicht | 6 |
| 9. | Allgemeine Rechte und Pflichten der Arbeitnehmenden | 6 |
| 10. | Vorbehalt | 6 |
| 11. | Rechtsmittel | 6 |

1. Entstehung und Beendigung des Anstellungsverhältnisses

1.1. Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Anstellungsbedingungen der Assistenz- und Oberärztinnen/-ärzte des UKBB. Für die in diesem Reglement nicht geregelten Fragen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts subsidiär. Stellvertretende Oberärztinnen/-ärzte sind den Oberärztinnen/-ärzten gleichgestellt, sofern dieses Reglement für die stellvertretenden Oberärztinnen/-ärzte nichts anderes vorsieht.

1.2. Ausnahmen vom Geltungsbereich

Ausgenommen vom Geltungsbereich des Arbeitsgesetzes sind Oberärztinnen/-ärzte, die eine höher leitende Tätigkeit ausüben oder wissenschaftlich tätig sind.

1.3. Anstellungsvertrag

Das Anstellungsverhältnis wird durch einen öffentlich-rechtlichen, in der Regel befristeten Anstellungsvertrag begründet. Die Anstellung erfolgt durch die Geschäftsleitung.

1.4. Verlängerung und Beendigung des Anstellungsverhältnisses

1.4.1. Kündigungsfrist

Innerhalb der vereinbarten Anstellungszeit gilt eine beidseitige Kündigungsfrist von drei Monaten. Die Geschäftsleitung kann auf begründetes Gesuch hin den vorzeitigen Austritt bewilligen.

1.4.2. Verlängerung der Anstellungsdauer

Die Verlängerung der Anstellung ist zwischen den Assistenz- bzw. Oberärztinnen/-ärzten und der Geschäftsleitung drei Monate im voraus zu vereinbaren. Sofern keine Verlängerung erfolgt, erlischt das Arbeitsverhältnis mit dem Ablauf der vereinbarten Anstellungsdauer.

1.4.3. Fristlose Auflösung des Arbeitsverhältnisses

Das Arbeitsverhältnis kann aus wichtigen Gründen beidseitig jederzeit ohne Einhaltung von Fristen aufgelöst werden. Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, bei dessen Vorhandensein nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht zumutbar ist.

2. Lohn

2.1. Ansätze

2.1.1. Generell

Die Entlohnung richtet sich nach den Ansätzen gemäss Anhang I, welcher integraler Bestandteil dieses Reglements bildet. Auf Antrag der Geschäftsleitung können die Ansätze in Anhang I jeweils per Januar erhöht bzw. reduziert werden.

2.1.2. Anrechnung vorangegangener medizinischer Tätigkeit

a) Assistenzärztinnen/ -ärzte

Den Assistenzärztinnen/ -ärzten wird unter Prüfung der Anrechenbarkeit durch die zuständige Stelle und ab Staatsexamen bei der Einstufung angerechnet:

1. Tätigkeit in einem Spital als Ärztin/Arzt
2. Medizinische Praxistätigkeit
3. Praktische ärztliche Tätigkeit in humanitären Institutionen
4. Ärztliche Tätigkeit in Instituten und in Forschungsabteilungen der Industrie bis zwei Jahre
5. Ärztliche Tätigkeit in der Armee bis ein Jahr

b) Oberärztinnen/-ärzte und stellvertretende Oberärztinnen/-ärzte

Die Einweisung für die Oberärztinnen/-ärzte und stellvertretenden Oberärztinnen/-ärzte in die jeweiligen Ansätze gemäss Anhang I erfolgt auf der Basis der anrechenbaren Dienstjahre als Oberärztin/-arzt. Die Dienstjahre werden nach Kalenderjahren berechnet. Beginnt ein Dienstverhältnis spätestens am 1. Juli, so gilt das betreffende Kalenderjahr für den Ansatz als erstes Dienstjahr.

Die Geschäftsleitung kann auf begründetes Gesuch hin ausnahmsweise abweichende Ansätze genehmigen (z.B. Auslandsaufenthalte).

2.2. Zulagen

Den Assistenz- und Oberärztinnen/-ärzten werden Kinder- und Unterhaltszulagen gemäss Ziff 5. des Lohn- und Zulagenreglementes des UKBB gewährt. Zeit- und Lohnzulagen werden gemäss Ziff. 6.3 + 6.4 des Lohn- und Zulagenreglementes des UKBB ausgerichtet.

3. Arbeitszeit

3.1. Definition Arbeitszeit

Als Arbeitszeit gilt grundsätzlich die gesamte Zeit, die am Arbeitsort verbracht werden muss. Die wöchentliche Arbeitszeit von Assistenz- und Oberärztinnen/-ärzten beträgt 50 Stunden. Die Mindestarbeitszeit beträgt 46 Stunden pro Woche für Assistenzärztinnen/-ärzte bzw. 48 Stunden pro Woche für Oberärztinnen/-ärzte. Die maximale Tagesarbeitszeit beträgt 11 Stunden inkl. 1 Stunde unbezahlte Pause und die maximale Nachtarbeitszeit 10 Stunden inkl. 1 Stunde Pause. Es darf während maximal 6 aufeinanderfolgenden Tagen gearbeitet werden.

3.2. Weiter- und Fortbildung

a) Assistenzärztinnen/-ärzte

Zur Arbeitszeit zählen bei den Assistenzärztinnen/-ärzten die strukturierte und unstrukturierte Weiterbildung im zur Erreichung des angestrebten Facharzttitels, gemäss Richtlinien der FMH, notwendigen Umfang.

Enthalten die Richtlinien der FMH keine präzise Regelung, so haben Assistenzärztinnen/-ärzte einen Anspruch auf 4 Stunden strukturierte Weiterbildung pro

effektiv geleistete Arbeitswoche. Unter Weiterbildung wird eine bezüglich Dauer und Inhalt gegliederte, evaluierbare Tätigkeit verstanden, die die erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten im Hinblick auf eine selbstständige Berufsausübung vertiefen und erweitern sollen.

Als *strukturierte Weiterbildung* gilt jede formalisierte, geplante, d.h. nach Zeitpunkt, Inhalt und Standort bestimmte Weiterbildung, wobei während dieser Zeit eine Freistellung von der Dienstleistung gegeben ist.

Als *unstrukturierte Weiterbildung* gilt jede Weiterbildung, welche ausserhalb der strukturierten Weiterbildung stattfindet, verordnet und innerhalb der Arbeitszeit geplant ist. Mit Erlangung des Facharztstitels ist die Weiterbildung abgeschlossen. Weiterbildungszeit, die am Ende eines Kalenderjahres nicht bezogen worden ist, verfällt.

b) Oberärztinnen/-ärzte

Die zur Erreichung und Erhaltung des Facharztstitels gemäss Richtlinien der FMH notwendige Fortbildung gilt bei den Oberärztinnen/-ärzten als Arbeitszeit. Enthalten die entsprechenden Richtlinien keine Präzisierung, so gilt ein Anspruch auf 2 Stunden strukturierte Fortbildung pro effektiv geleistete Arbeitswoche. Als Fortbildung gilt die kontinuierliche Aufbereitung und Erweiterung der beruflichen Qualifikationen nach abgeschlossener Weiterbildung, mit dem Ziel, die Qualität der Berufsausübung zu sichern. Weiter ist sie notwendige Voraussetzung zur Erhaltung des Facharztstitels.

c) Vorbehalt der Geschäftsleitung

Der Geschäftsleitung bleibt vorbehalten, ob und in welchem Umfang darüber hinausgehende Fort- und Weiterbildung als Arbeitszeit qualifiziert wird.

3.3. Überstunden

Überstundenarbeit ist die Arbeitszeit, die über die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit hinaus geleistet wird. Sie wird begrenzt durch die wöchentliche Höchstarbeitszeit von 50 Stunden. Überstunden werden in der Regel durch Freizeit von gleicher Dauer kompensiert. Die Kompensation hat innerhalb eines Jahres zu erfolgen. Können Überstunden aus betrieblichen Gründen nicht kompensiert werden, erfolgt eine allfällige Auszahlung der Überstunden ohne Zuschlag.

3.4. Überzeit

Erfordern die Bedürfnisse des Betriebes oder der Patientinnen und Patienten eine Arbeitszeit von mehr als 50 Stunden pro Woche, so gilt:

- a) Die Überzeit darf 2 Stunden pro Tag nicht überschreiten. Insgesamt darf sie pro Kalenderjahr nicht mehr als 140 Stunden betragen.
- b) Überzeit wird in Freizeit 1:1 innerhalb eines Jahres abgegolten. Ist die Kompensation aus betrieblichen Gründen nicht möglich, so wird die Überzeit finanziell mit einem Lohnzuschlag von 25% abgegolten.

3.5. Ruhezeit

Die tägliche Ruhezeit zwischen den Diensten muss 11 aufeinanderfolgende Stunden betragen. Nach einem Nachtdienst muss eine Ruhezeit von 12 Stunden eingehalten werden. Einmal wöchentlich muss eine zusammenhängende Ruhezeit von 35 bzw. 36 Stunden (24 + 11 Stunden = 35 Stunden) gewährt werden.

3.6. Pausen

Bei einer täglichen Arbeitszeit von:

- a) 7 Stunden muss eine unbezahlte Pause von 30 Minuten eingehalten werden
- b) ab 9 Stunden muss eine unbezahlte Pause von 60 Minuten eingehalten werden.

Wenn der Arbeitsplatz nicht verlassen werden kann, gilt dies nicht als Pause. Die Pausen sollen in der Mitte der Arbeitszeit stattfinden.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes über Arbeits- und Ruhezeiten, bzw. die dazu geltenden Ausführungsbestimmungen.

4. Ferien und Urlaub

4.1. Generell

Hinsichtlich der Gewährung von Ferien und Urlaub gelten die Bestimmungen des Kollektivvertrages des UKBB gemäss Ziff. 10.2 ff. sinngemäss.

4.2. Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub

Es gelten die Bestimmungen des Kollektivvertrages des UKBB gemäss Ziff. 13 ff. sinngemäss.

5. Militärdienstleistung

Die Assistenz- und Oberärztinnen/-ärzte haben Aufgebote für militärische Dienstleistungen unverzüglich ihren direkten Vorgesetzten zu melden. Diese entscheiden nach den Erfordernissen des Betriebes über Einreichung von Dispensionsgesuchen. Hinsichtlich der Entlohnung der Assistenz- und Oberärztinnen/-ärzte während des Militärdienstes gelten sinngemäss die Bestimmungen des Kollektivvertrages des UKBB gemäss Ziff. 12.6 ff.

6. Krankheit und Unfall

Im Falle von Krankheit oder Unfall haben die Assistenz- und Oberärztinnen/-ärzte von Beginn des Anstellungsverhältnisses an Anspruch auf die Leistungen, wie sie im Kollektivvertrag des UKBB gemäss Ziff. 12.1 bis 12.4 vorgesehen sind.

7. Vorsorge

Die Assistenzärztinnen/-ärzte haben sich unmittelbar bei Stellenantritt definitiv für die Versicherung bei der Vorsorgestiftung VSAO (Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärzte) oder für den Eintritt in die Basellandschaftliche Pensionskasse zu entscheiden.

Oberärztinnen/-ärzte haben sich obligatorisch bei der Basellandschaftlichen Pensionskasse zu versichern.

8. Haftpflicht

Das UKBB haftet für finanzielle Schäden, die seine Angestellten in Ausübung dienstlicher Verrichtungen Dritten widerrechtlich zufügen. Ist der Schaden auf grobfahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten zurückzuführen, so besteht gegenüber dem UKBB Ersatzpflicht. Das UKBB haftet für Schäden, die den Arbeitnehmenden im Rahmen der ordnungsgemässen Berufsausübung entstehen.

9. Allgemeine Rechte und Pflichten der Arbeitnehmenden

Es gelten die Bestimmungen des Kollektivvertrages des UKBB sinngemäss:

- Ziff. 9.1 Schutz der persönlichen Integrität
- Ziff. 9.2 Beschwerderecht
- Ziff. 9.3 Gesundheitsschutz und Unfallverhütung
- Ziff. 9.4 Datenschutz
- Ziff. 9.6 Ausübung öffentlicher Ämter
- Ziff. 9.8 Sorgfalts- und Schweigepflicht

10. Vorbehalt

Vorbehalten bleiben abweichende Globalbewilligungen, welche nach Inkrafttreten dieses Reglements in Rechtskraft erwachsen.

11. Rechtsmittel

Gegen eine das Anstellungsverhältnis betreffende Verfügung der Geschäftsleitung kann innert 10 Tagen seit ihrer Mitteilung schriftlich und begründet Beschwerde beim Kinderspitalrat erhoben werden. Eine Kopie der angefochtenen Verfügung ist der Beschwerde beizulegen.

Gegen einen Entscheid des Kinderspitalrates kann innert 10 Tagen, vom Empfang an gerechnet, beim Kantonsgericht des Kantons Basel-Landschaft, Postfach, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist in vierfacher Ausfertigung einzureichen. Sie muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder der sie vertretenden Person enthalten. Das Verfahren vor dem Kantonsgericht ist kostenpflichtig.

Dieses Reglement wurde vom Kinderspitalrat anlässlich der Sitzung vom 22. Juni 2009 genehmigt und tritt ab 1. Juli 2009 in Kraft.

LOHNTABELLE DER ASSISTENZ- UND OBERÄRZTINNEN/-ÄRZTE AM UKBB

Ausgabe 2009



Assistenzärzte

| Monate | Ansatz | Jahreslohn inkl. 13. ML | Monats- lohn | Versicherter Lohn | VSAO mtl. 7.2% |
|----------------|----------|----------------------------|-----------------|----------------------|-------------------|
| 01 - 12 | 1 | 84'422.00 | 6'494.00 | 57'062 | 342.35 |
| 13 - 24 | 2 | 90'879.75 | 6'990.75 | 63'520 | 381.10 |
| 25 - 36 | 3 | 97'942.00 | 7'534.00 | 70'582 | 423.50 |
| 37 - 48 | 4 | 102'391.25 | 7'876.25 | 75'031 | 450.20 |
| 49 - 60 | 5 | 106'847.00 | 8'219.00 | 79'487 | 476.90 |
| 61 - 72 | 6 | 111'299.50 | 8'561.50 | 83'940 | 503.65 |
| 73 - 84 | 7 | 115'752.00 | 8'904.00 | 88'392 | 530.35 |
| 84 - 96 | 8 | 120'198.00 | 9'246.00 | 92'838 | 557.05 |

Stellvertretende Oberärzte

(nur in Ausnahmen VSAO, sonst BL PK)

| Ansatz | Jahreslohn inkl. 13. ML | Monats- lohn | Versicherter Lohn | VSAO mtl. 7.2% |
|-------------|----------------------------|------------------|----------------------|-------------------|
| 1 | 124'299.50 | 9'561.50 | 96'940 | 581.65 |
| 2 | 129'476.75 | 9'959.75 | 102'117 | 612.70 |
| 3 | 134'660.50 | 10'358.50 | 107'301 | 643.80 |
| 4 | 139'837.75 | 10'756.75 | 112'478 | 674.85 |
| 5 | 143'721.50 | 11'055.50 | 116'362 | 698.15 |
| 6 | 147'608.50 | 11'354.50 | 120'249 | 721.50 |
| 7 | 150'192.25 | 11'553.25 | 122'832 | 737.00 |
| 8 | 152'782.50 | 11'752.50 | 125'423 | 752.55 |
| 9 ff | 155'372.75 | 11'951.75 | 128'013 | 768.10 |

Oberärzte

(nur in Ausnahmen VSAO, sonst BL PK)

| Ansatz | Jahreslohn inkl. 13. ML | Monats- lohn | Versicherter Lohn | VSAO mtl. 7.2% |
|-------------|----------------------------|------------------|----------------------|-------------------|
| 1 | 129'476.75 | 9'959.75 | 102'117 | 612.70 |
| 2 | 134'660.50 | 10'358.50 | 107'301 | 643.80 |
| 3 | 139'837.75 | 10'756.75 | 112'478 | 674.85 |
| 4 | 143'721.50 | 11'055.50 | 116'362 | 698.15 |
| 5 | 147'608.50 | 11'354.50 | 120'249 | 721.50 |
| 6 | 150'192.25 | 11'553.25 | 122'832 | 737.00 |
| 7 | 152'782.50 | 11'752.50 | 125'423 | 752.55 |
| 8 | 155'372.75 | 11'951.75 | 128'013 | 768.10 |
| 9 ff | 157'959.75 | 12'150.75 | 130'600 | 783.60 |